

NEWS LETTER

Dezember 2024

Newsletter Dezember 2024

Liebe Leserinnen und Leser,

Am 10. Dezember 1948 wurde die [Allgemeine Erklärung der Menschenrechte](#) (AEMR) von der Generalversammlung der Vereinten Nationen verabschiedet – seitdem wird der 10. Dezember als Internationaler Tag der Menschenrechte begangen. Artikel 14 der AEMR gibt jedem Menschen das Recht „in anderen Ländern vor Verfolgung Asyl zu suchen und zu genießen“. Dieses Recht greifen die EU-Staaten durch die Reform des Gemeinsamen Europäischen Asylsystems (GEAS) an, wie ‚Medico International‘ und das ‚Netzwerk Kritische Migrations- und Grenzregimeforschung‘ in einem [Faktencheck von Oktober 2024](#) „gegen staatliche Falschinformationen zum Asylrecht“ strukturiert darlegen. Unter anderem begegnen sie der rund um den Beschluss der GEAS-Reform (Mai 2024) getätigten [Behauptung des Bundesinnenministeriums](#), das Asylrecht würde durch die Reform nicht eingeschränkt, wie folgt: Verlängerte Dublin-Überstellungsfristen sorgten für mehrjährige EU-Aufenthalte von Schutzsuchenden ohne Zugang zu Asylverfahren. Durch im Rahmen der geplanten Grenzverfahren vorgesehene beschleunigte Asylverfahren würde die Vermutung eines sicheren Herkunftslandes auf weitere Personengruppen ausgeweitet und somit der Begründungsaufwand im Asylverfahren für Asylsuchende erhöht – eine „verfahrensbezogene Einschränkung des Gewährleistungsinhalts des Asylrechts“ laut Bundesverfassungsgericht. Außerdem schränke die Reduzierung von Verfahrensgarantien und Rechtsschutzfristen den Zugang zu Asyl ein.

Schon die EU-Vorgaben sähen deutliche Restriktionen der Asylpraxis vor – doch die Bundesregierung gehe noch weiter, kommentiert Pro Asyl in einer [Pressemitteilung vom 06.11.2024](#) die vom Bundeskabinett am gleichen Tag beschlossenen Entwürfe eines [GEAS-Anpassungsgesetzes](#) und eines [GEAS-Anpassungsfolqgesetzes](#), die dem Bundestag am 27.11.2024 vorgelegt wurden. Laut Pro Asyl plant die Bundesregierung damit „die größten Asylrechtsverschärfungen seit Jahrzehnten“ – etwa würden faire Asylverfahren durch Maßnahmen wie die „Asylverfahrenshaft“ verhindert. Der Entwurf des GEAS-Anpassungsgesetzes überschreite die von der Europäischen Union geforderten Mindeststandards erheblich, bspw. durch die Ausweitung der Konzepte der „sicheren“ Herkunfts- und Drittstaaten. Im Gegensatz zum GEAS-Anpassungsfolqgesetz bedürfen die Regelungen des GEAS-Anpassungsgesetzes nicht der Zustimmung des Bundesrates.

In diesem Newsletter thematisieren wir den unzureichenden Schutz geflüchteter Frauen vor geschlechtsbezogener und sexualisierter Gewalt sowie den Betrieb von Flüchtlingsunterkünften durch das private Unternehmen ‚Serco‘. Wir informieren über den Diskurs zu Schutzsuchenden als Arbeitskräfte und werfen abschließend einen Blick auf die Unterbringung von Schutzsuchenden in Kommunen und dem Land NRW.

Wenn Du einen Artikel in diesem Newsletter kommentieren, kritisieren oder loben möchtest, schreibe bitte eine E-Mail an die Adresse newsletter@frnrw.de. Unter www.frnrw.de kannst Du Dich für den Newsletter an- oder abmelden.

Mangelnder Schutz geflüchteter Frauen vor geschlechtsbezogener Gewalt in Deutschland

Triggerwarnung: Dieser Artikel enthält Darstellungen sexualisierter und geschlechtsbezogener Gewalt. Bei manchen Menschen können diese Themen negative Reaktionen auslösen.

Der 25. November ist der Beseitigung von Gewalt gegen Frauen gewidmet. Am diesjährigen Internationalen Aktionstag kritisierte Pro Asyl in einer [Pressemitteilung](#) das im Gesetzgebungsverfahren befindliche [Gewalthilfegesetz](#) wegen der Zugangshürden für geflüchtete Frauen zum Hilfesystem. Laut der [Pressemitteilung vom 27.11.2024](#) des Bundesministeriums für Familien, Senioren, Frauen und Jugend sieht der vom Kabinett angenommene Gesetzentwurf „erstmalig einen bundesgesetzlichen Rahmen für ein verlässliches Hilfesystem bei geschlechtsspezifischer und häuslicher Gewalt vor“. Pro Asyl vermisst dagegen die notwendigen Verbesserungen für geflüchtete Frauen. Diese seien durch lange Aufenthalte in Erstaufnahmeeinrichtungen und in kommunalen Gemeinschaftsunterkünften ohne verbindliche Gewaltschutzstandards unzureichend geschützt. Wohnsitzauflagen würden in der Praxis trotz bestehender Härtefallregelung oft den Zugang zu Frauenhäusern verhindern und die behördliche Meldepflicht Sorge dafür, dass Frauen ohne Aufenthaltsstatus aus Angst vor Abschiebung keine Hilfe vor Gewalt suchten. Es sei notwendig, endlich den Gewaltschutz-Verpflichtungen aus der [Istanbul-Konvention](#) (IK) im Hinblick auf marginalisierte und besonders schutzbedürftige Gruppen nachzukommen, appelliert Pro Asyl.

Zugleich identifiziert die Berichterstattungsstelle geschlechtsspezifische Gewalt des Deutschen Instituts für Menschenrechte (DIMR) in ihrem [ersten periodischen Bericht vom 03.12.2024](#), der den Umsetzungsstand der IK in Deutschland behandelt, verschiedene Handlungsbedarfe, um den Betroffenen die Rechte aus der Konvention unabhängig von ihrem Asyl- und Aufenthaltsstatus zu gewährleisten. Unter anderem seien einheitliche Leitlinien und Kriterien zur Identifizierung „Betroffener geschlechtsspezifischer Gewalt“ in Asyl- und Aufnahmeverfahren einzuführen und sichere Unterkünfte für sie zu gewährleisten. Außerdem würde die Verpflichtung aus Artikel 59 IK, unter bestimmten Voraussetzungen ein Aufenthaltsrecht für Betroffene geschlechtsspezifischer Gewalt zu gewähren, nur teilweise erfüllt; ebenso die Anerkennung geschlechtsspezifischer Gewalt als Verfolgung im Sinne der Genfer Flüchtlingskonvention (GFK) oder als schwerer Schaden im Sinne des subsidiären Schutzes, wie in Artikel 60 IK vorgegeben. Obwohl geschlechtsspezifische Verfolgung ausdrücklich in § 3b Abs. 1 Nr. 4 AsylG normiert sei¹, würden Frauen oft nicht als spezifische soziale Gruppe anerkannt. Wie das DIMR berichtet, erkenne das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) nur selten die Flüchtlingseigenschaft aufgrund geschlechtsspezifischer Verfolgung zu – 2022 in lediglich 4,1 % aller inhaltlichen Entscheidungen weiblicher Personen.

Frauenspezifische Fluchtgründe würden vom BAMF nicht adäquat in seine Entscheidungspraxis einbezogen, kritisiert Pro Asyl in einer [News vom 22.11.2024](#). Noch unzulänglicher als der

¹ Zuletzt stellte auch der Europäische Gerichtshof (EuGH) in seinem [Urteil vom 16.01.2024](#) ausdrücklich klar, dass geschlechtsspezifische Gewalt zu Flüchtlingsschutz führen kann.

flüchtlingsrechtliche Schutz aufgrund geschlechtsspezifischer Verfolgung sei der Schutz in Bezug auf sexualisierte und geschlechtsbezogene Gewalt, die in Fluchtsituationen erlitten wurde. Gewalterfahrungen, die in Drittstaaten stattfinden, wie Übergriffe in Aufnahmelagern oder Misshandlungen an den EU-Außengrenzen, fänden im Asylverfahren keine Berücksichtigung. Lediglich der Nachweis (schwerer) psychischer Folgen könne manchmal zu einem zeitlich begrenzten Aufenthaltsrecht führen. In einem von Pro Asyl in Auftrag gegebenen [Gutachten von Mai 2024](#) kritisieren die Autorinnen² diese gravierende Schutzlücke und fordern, dass auch auf der Flucht erlittene geschlechtsbezogene und sexualisierte Gewalt u.a. im Asylverfahren als „Nachfluchtgrund“ Beachtung finden muss. Dies ergebe sich aus der Vorgabe der [UNHCR-Richtlinien vom 07.05.2002](#), die GFK „geschlechtssensibel anzuwenden“. Zudem müsse Überlebenden sexualisierter und geschlechtsbezogener Gewalt zumindest ein vorübergehendes Bleiberecht gewährt werden, um die menschenrechtlichen Verpflichtungen wie den Schutz vor Zurückweisung³ sicherzustellen und die u.a. durch die IK vorgesehenen Schutz- und Unterstützungsmaßnahmen für Überlebende geschlechtsbezogener Gewalt zu gewähren, die unabhängig von Staatsangehörigkeit oder Aufenthaltstitel gelten. So müsse etwa die Dienst-anweisung des BAMF ergänzt, Sachbearbeiterinnen entsprechend angewiesen und durch Anwendungshinweise des Bundesinnenministeriums darauf hingewiesen werden, im Herkunftsland und auf der Flucht erlittene sexualisierte und geschlechtsbezogene Gewalt bei der asylrechtlichen Prüfung – insbesondere von Nachfluchtgründen und Abschiebeverboten – zu berücksichtigen.

Wie der UNHCR in einer [aktuellen Meldung vom 29.11.2024](#) berichtet, ist das Risiko, geschlechtsspezifische Gewalt zu erleben, für geflüchtete Frauen und Mädchen besonders hoch. Im vergangenen Jahr sei die Zahl der Berichte über sexuelle Gewalt in Konfliktgebieten im Vergleich zum Vorjahr um 50 % gestiegen – 95 % der verifizierten Fälle entfielen auf Frauen und Mädchen. Schutzsuchende auf den Routen in Richtung Mittelmeer seien zahlreichen Risiken wie sexueller Gewalt und Ausbeutung, Versklavung und Menschenhandel ausgesetzt. Schätzungen zufolge würden 90 % der Frauen und Mädchen, die auf der Mittelmeerroute unterwegs sind, vergewaltigt. Zudem seien geflüchtete Frauen und Mädchen neben der konfliktbedingten sexuellen Gewalt auch einem schätzungsweise 20 % höheren Risiko ausgesetzt, Gewalt in der Partnerschaft zu erfahren, als nicht vertriebene Frauen und Mädchen.

² Der Vorstand des Flüchtlingsrats NRW hat beschlossen, in allen Publikationen des Vereins das generische Femininum zu verwenden. Das bedeutet, dass wir in Fällen, in denen das biologische Geschlecht der bezeichneten Personen oder Personengruppen nicht feststeht oder keine für das Verständnis der Aussage relevante Bedeutung hat, ausschließlich die weibliche Bezeichnung verwenden.

³ Wie die Refoulement-Verbote u.a. in Artikel 33 der GFK und Artikel 61 der Istanbul Konvention.

Private Unternehmen als Betreiberinnen von Flüchtlingsunterkünften

In einer [News vom 26.01.2024](#) berichteten wir über die Übernahme der beiden Betreuungsdienstleisterinnen ‚Organisation for Refugee Services‘ (ors) und ‚European Homecare‘ durch den Serco-Konzern. Dadurch wurde das Unternehmen ‚Serco‘, das in den vergangenen mehr als 12 Jahren des Öfteren für unmenschliche Bedingungen in von ihr betriebenen Flüchtlings- und Internierungslagern kritisiert wurde⁴, auch in Deutschland tätig. Serco übernehme als Dienstleisterin für Regierungen, die staatliche Aufgaben privatisieren, weltweit Militäraufträge und sei im Rüstungsbereich tätig – in Deutschland betreibe das „auf Grenzschutz und Gefängnisse spezialisierte Unternehmen“ Flüchtlingsunterkünfte, berichteten die [Süddeutsche Zeitung](#), das [ZDF Magazin Royal](#) und das ARD-Fernsehmagazin [Monitor](#) Mitte November in einer gemeinsamen Recherche, in der die Zustände in den von Serco betriebenen Flüchtlingsunterkünften und dessen finanziellen Gewinne in den Blick genommen werden.

Teil der Recherche war die Auswertung interner Dokumente, durch die die immensen Gewinne deutlich würden, die Serco bzw. ihre Tochterunternehmen ors und European Homecare mit dem Betreiben von Flüchtlingsunterkünften in Deutschland verzeichneten. Serco erziele in einigen Unterkünften bis zu 50 % Gewinnmarge. Durch den Betrieb von Sammelunterkünften erwirtschaftete Serco mit Steuergeldern, die für die Betreuung von Schutzsuchenden vorgesehen sind, Gewinne für seine Aktionärinnen, wie u.a. das Finanzunternehmen Blackrock. Der Wirtschaftswissenschaftler Werner Nienhäuser kritisiert gegenüber der Tagesschau in einem [Artikel vom 15.11.2024](#), dass „die öffentliche Hand stark auf das Unternehmen setze“. Laut Tagesschau ist Serco bzw. ihre Tochterunternehmen in insgesamt 130 Unterkünften in Deutschland vertreten und damit „mit Abstand der größte private Dienstleister“. Deutschlandweit würde ungefähr jede dritte landeseigene Sammelunterkunft durch private Unternehmen betrieben – fast jede Fünfte durch Serco. In Nordrhein-Westfalen betreibe Serco sogar 19 von 57 Landesunterkünften für Schutzsuchende – jede Dritte. Nienhäuser fordert, dass bei Ausschreibungen und Vergaben von Aufträgen durch deutsche Behörden wieder stärker auf erfahrene und gemeinnützige Trägerinnen gesetzt werde. Laut dem ZDF Magazin Royal ist bei den Ausschreibungen für Flüchtlingsunterkünfte häufig der Preis das wichtigste Vergabekriterium, so dass oft private Unternehmen den Zuschlag bekommen.

Wie Serco an Qualität spare, um die Kosten für den Betrieb der Unterkünfte gering zu halten, wird in den Interviews mit drei ehemaligen ors-Mitarbeiterinnen deutlich, die im Rahmen der Recherche geführt wurden. Schutzsuchende würden „nur als abrechenbarer Posten“ wahrgenommen und nicht als Menschen, berichtet eine Interviewte. Die Motivation sei „reich werden mit Flüchtlingen“. Es werde an Fachpersonal gespart und der Betreuungsschlüssel nicht

⁴ Siehe beispielsweise den [Artikel vom 17.02.2012](#) von ABC News, in dem Amnesty International von der menschenunwürdigen Behandlung in australischen Einwanderungshaftanstalten berichtet, die von Serco betrieben werden.

erfüllt. Auch aus diesem Grund verhängten bereits mehrere Auftraggeberinnen Vertragsstrafen gegen ors, merkt die Tagesschau im genannten Artikel an. Das Land Berlin habe im März diesen Jahres aufgrund „gravierender Mängel“ und „umfangreicher struktureller Probleme“ den Vertrag für drei Sammelunterkünfte mit Serco gekündigt, nachdem eine geflüchtete Person wochenlang tot in einer ors-Unterkunft gelegen habe. Dass Schutzsuchende sich selbst überlassen würden, sich keiner um sie kümmere, sei oft die Realität in den von Serco betriebenen Flüchtlingsunterkünften, stellt Monitor fest.

Schutzsuchende als Arbeitskräfte

In einer am [25.11.2024 veröffentlichten Studie](#) der Bertelsmann Stiftung zu Zuwanderung und Arbeitsmarkt identifizieren die Autorinnen der Studie bis 2040 einen jährlichen „Arbeitskräftebedarf“ von 288.000 internationalen Arbeitnehmerinnen, um das „Erwerbspersonenpotenzial“ zu stabilisieren. Aufgrund des demografischen Wandels sei die Zahl der inländischen Arbeitnehmerinnen in Zukunft nicht ausreichend, um den Wohlstand Deutschlands zu sichern. Neben arbeitsmarktorientierter Zuwanderung aus dem Ausland sollte auch Fluchtmigration „stärker für den Arbeitsmarkt nutzbar“ gemacht werden, betonen die Studienautorinnen. Bislang beeinträchtigten institutionelle Hürden, wie Asylverfahren, Beschäftigungsverbote und Wohnsitzauflagen die Arbeitsmarktintegration von Schutzsuchenden.

Der Arbeitsmarkt sei auf die Integration von Zugewanderten angewiesen, merkt das Institut für Arbeitsmarkt- und Berufsforschung (IAB) in einem [Artikel vom 25.11.2024](#) an. Als Teil einer „aktivierenden Integrationspolitik“ werde Aufenthaltssicherung mit Erwerbsarbeit verknüpft. Aufgrund dessen müssten Schutzsuchende zunehmend sowohl Integrationsleistungen wie Sprachkenntnisse nachweisen, ihren Lebensunterhalt sichern als auch ausreichend Wohnraum gewährleisten, um ihren Aufenthaltsstatus rechtlich zu verbessern. Da ein Verlust des Beschäftigungsverhältnisses die Chancen auf ein (dauerhaftes) Aufenthaltsrecht schmälere, bestehe für Betroffene das Risiko, von ihren Betrieben ausgenutzt zu werden. Um ihren Aufenthalt zu verstetigen, würden Migrantinnen mit unsicherem Aufenthaltsstatus gesundheitsschädliche Arbeit, überlange Arbeitszeiten oder geringe Löhne in Kauf nehmen, hebt der Soziologe Peter Birke im [Interview vom 21.11.2024](#) mit der Zeitung ‚nd‘ hervor. Anstatt weiterführende Kenntnisse zu erwerben oder die deutsche Sprache zu lernen, würden prekär beschäftigte Migrantinnen – bspw. in der Fleischindustrie oder der Maschinenreinigung – oft „Ausgrenzung durch Arbeit“ erfahren, wie der Soziologe berichtet. Im Vergleich zu Personen mit einem Aufenthaltstitel für Ausbildung oder Studium seien viele Schutzsuchende häufiger in „einfachen“ und schlechter entlohnten Bereichen beschäftigt, beobachtet die Bertelsmann Stiftung in der genannten Studie.

Das IAB fordert von der Gesetzgeberin „Maßnahmen des Arbeitnehmerschutzes“ mit der „aktivierenden Integrationspolitik“ zu verknüpfen und lobt die neu geschaffene „Aufenthaltserlaubnis zur Berufsausbildung für ausreisepflichtige Ausländer“ (§ 16g AufenthG), die Auszubildenden und Betrieben mehr Rechts- und Planungssicherheit ermögliche. Zum 01.03.2024 ist diese „Ausbildungsaufenthaltserlaubnis“ neben die Ausbildungsduldung nach § 60c AufenthG getreten⁵. § 16g AufenthG stellt eine Wechsellmöglichkeit aus der Duldung – bspw. nach einem abgelehnten Asylantrag – in einen Aufenthaltstitel zur Ausbildung dar, ohne dass ein Visumverfahren nachgeholt werden muss (sogenannter „Spurwechsel“). Die Notwendigkeit von mehr „Spurwechsel“-Optionen betont der Migrationsforscher Jochen Oltmer gegenüber dem evangelischen Pressedienst in einem [Artikel vom 21.11.2024](#). Er kritisiert, dass es bislang keine Regelungen für den Zuzug von Menschen „mit geringen Qualifikationen“ gebe, obwohl die deutsche Wirtschaft nicht nur „Fachkräfte“ suche. Asylsuchende, die ihren Lebensunterhalt mit einer sozialversicherungspflichtigen Beschäftigung in Deutschland bestreiten können, sollten die Möglichkeit bekommen zu bleiben, fordert der Migrationsforscher.

Unterbringung von Schutzsuchenden zwischen Land und Kommune

Wie das ‚Institut für Demokratische Entwicklung und Soziale Integration‘ (DESI) in einer neuen [Studie von November 2024](#) zum Stand der kommunalen Flüchtlingsaufnahme herausstellt, befänden sich laut eigener Aussage etwa ein Drittel der knapp 600 bundesweit befragten Kommunen im „Krisenmodus“. Zentrale Herausforderungen seien die Infrastruktur der Aufnahme – Wohnen, Sprache, Bildung, Arbeit und Gesundheit –, die vielerorts an ihre Kapazitätsgrenzen stoße, die begrenzten finanziellen und personellen Ressourcen sowie der Wandel des gesellschaftlichen Klimas. Mit Abstand die wichtigsten Anliegen der Kommunen seien eine auskömmliche Finanzierung, eine bessere Koordination der Flüchtlingspolitik zwischen Bund, Ländern und Kommunen sowie die Förderung des sozialen Wohnungsbaus.

Für das Gelingen der Aufnahme und Integration von Schutzsuchenden bilden ehrenamtlich Engagierte laut der befragten Kommunen ein zentrales Element. In einer [Pressemitteilung vom 05.12.2024](#) mahnen wir das Land NRW anlässlich des Internationalen Tages des Ehrenamts, ehrenamtlich in der Flüchtlingssolidaritätsarbeit Engagierte anzuerkennen und umfassend zu unterstützen. Unsere Geschäftsführerin Birgit Naujoks betont: „Ehren- und hauptamtlich in der Flüchtlingssolidaritätsarbeit Tätige federn ab, was durch restriktive politische Maßnahmen geschürt wird“. Aufgrund von Überforderung die Notwendigkeit der Beschränkung

⁵ Ursprünglich sollte der Aufenthaltstitel nach § 16 g AufenthG durch das [Gesetz zur Weiterentwicklung der Fachkräfteeinwanderung](#) die Ausbildungsduldung nach § 60c AufenthG ersetzen. Durch eine nachträglich beschlossene Änderung im [Rückführungsverbesserungsgesetz](#) bestehen nun beide Regelungen.

von Migration abzuleiten, anstatt eine bessere Ausstattung kommunaler Infrastruktur zu fordern, sei eine politische Entscheidung, erkennt die Rosa Luxemburg Stiftung in einem [Policy Brief von November 2024](#).

Das Land NRW hat durch eine [Änderung des Flüchtlingsaufnahmegesetzes vom 05.12.2024](#) die monatlichen Pauschalen pro aufgenommene Person für die Kommunen rückwirkend zum 01.01.2024 auf 1.031 € in einer kreisangehörigen Gemeinde bzw. 1.303 € in einer kreisfreien Stadt erhöht. Laut eines [WDR-Artikels vom 05.12.2024](#) bedeutet das für die Kommunen eine Erhöhung um 15,81 %.

Zudem baue die Landesregierung die Kapazitäten in der Landesunterbringung aus, „um die Kommunen zu unterstützen“, gibt das Ministerium für Kinder, Jugend, Familie, Gleichstellung, Flucht und Integration (MKJFGFI) in einer [Pressemitteilung vom 29.11.2024](#) an. Es werde „mit Hochdruck“ am Aufbau von Unterbringungskapazitäten gearbeitet. Derzeit stehen laut MKJFGFI 41.000 Unterbringungsplätze des Landes zur Verfügung. Seit September seien 740 Plätze in „Zentralen Unterbringungseinrichtungen“, 750 Plätze in einer „Erstaufnahmeeinrichtung“ und 1.300 Plätze in „Notunterkünften“ hinzugekommen oder werden in Kürze hinzukommen. In verschiedenen Instagram-Posts – u.a. vom [03.12.2024 zur Dauer der Landesunterbringung](#) und vom [06.12.2024 zur Verbesserung der Standards in Landesaufnahmeeinrichtungen](#) – befassen wir uns mit dem Umsetzungsstand der im Koalitionsvertrag zwischen Grüne und CDU angekündigten flüchtlings- und integrationspolitischen Maßnahmen. Wie wir aufzeigen, gibt es noch immer viele „Notunterkünfte“, in denen die vom Land vorgegebenen Standards der Betreuung von vornherein abgesenkt sind. Zudem steht der Ausbau der Landesunterbringung der Vereinbarung aus dem [Koalitionsvertrag](#) entgegen, eine „schnelle dezentrale Unterbringung von Geflüchteten in den Kommunen“ zu wollen. Für Schutzsuchende bedeutet die Unterbringung in Sammelunterkünften gesellschaftliche Ausgrenzung, hohe Frustration und gesundheitliche Beeinträchtigung.

Hinsichtlich der Dauer der Landesunterbringung ist zum 01.09.2024 das [Ausführungsgesetz zu § 47 Abs. 1b AsylG](#) ausgelaufen, welches seit Dezember 2018 die maximale Unterbringungsdauer in Landeseinrichtungen für bestimmte Personengruppen auf 24 Monate erhöht; damit liegt der maximale Zeitraum nun bei 18 Monaten. Ausgenommen hiervon sind alleinreisende Erwachsene bzw. Ehepaare aus als sicher deklarierten Herkunftsstaaten, für die die Landesregierung in einer [Pressemitteilung vom 11.09.2024](#) als Teil des Maßnahmenpakets „Sicherheit – Migration – Prävention“ angekündigt hat, sie künftig dauerhaft – d.h. im Falle einer Ablehnung des Asylantrags bis zur Ausreise oder Abschiebung – in einer Aufnahmeeinrichtung des Landes unterzubringen.

Termine

Ausstellung zum Kirchasyl: Zuflucht geben – gemeinsam hoffen, 01.12.2024 – 05.01.2025, St. Sixtus Katholische Kirche / Ökumenisches Netzwerk Asyl in der Kirche in NRW, Ort: Pfarrkirche St. Sixtus, Gildenstr. 22, 45721 Haltern am See, Informationen [hier](#).

Filmaufführung & Gespräch mit Regisseur: Surf on, Europe!, 18.12.2024, 17.00 – 19.00 Uhr, Team Internationale Beziehungen der Stadt Dortmund / EUROPE DIRECT Dortmund in der Auslandsgesellschaft.de, Ort: Dortmunder U, Brinkhoffstraße 4, 44137 Dortmund, Anmeldung und Informationen [hier](#).

Online-Infoveranstaltung: Wie können wir unsere eigene Geschichte erzählen?, 19.12.2024, 17.00 Uhr, atelier automatique, Anmeldung und Informationen [hier](#).

Online-Veranstaltung: Die AfD verbieten? Antirassistische Erwägungen, 19.12.2024, 18.00 Uhr, Komitee für Grundrechte und Demokratie / Republikanischer Anwältinnen- und Anwälteverein, Informationen [hier](#).

Kurzfilmtag: „Banden bilden“, 21.12.2024, Bundesverband Deutscher Kurzfilm, Ort: bundesweit / verschiedene Städte in NRW, Informationen [hier](#).

Online-Workshop: Starke Stimme – Souverän überzeugen, 13.01.2025, 17.00 – 18.30 Uhr, Landesservicestelle für bürgerschaftliches Engagement NRW, Anmeldung und Informationen [hier](#).

Online-Veranstaltung: Minderjährige im Ehrenamt – Was ist zu beachten?, 15.01.2025, 12.15 – 12.50 Uhr, Landesservicestelle für bürgerschaftliches Engagement NRW / Arbeitsgemeinschaft Kinder- und Jugendschutz NRW, Anmeldung und Informationen [hier](#).

Online-Seminar: Psyche und Rassismus – eine Einführung, 17.01.2025, 10.00 Uhr, Fachstelle Gender & Diversität NRW, Anmeldung bis zum 10.01.2025 und Informationen [hier](#).

Barcamp: Diversität – Teilhabe – Stadtgesellschaft, 18.01.2025, 10.30 – 18.00 Uhr, Ehrenamt Agentur Essen e.V., Ort: Unperfekthaus, Friedrich-Ebert-Straße 18-26, 45127 Essen, Anmeldung bis zum 20.12.2024 und Informationen [hier](#).

Mitgliederversammlung und Vorträge: Zur aktuellen Flüchtlingspolitik des Landes und zum „Sicherheitspaket“ des Bundes, 18.01.2025, 11.00 – 16.00 Uhr, Flüchtlingsrat NRW, Ort: Stadtteilzentrum Q1, Halbachstr. 1, Bochum, weitere Informationen in Kürze auf unserer Website.

Ausstellungseröffnung mit Talkrunde: Wanderausstellung „Look at Us! Galerie der Schwarzen Vorbilder & Held*innen in Deutschland“, 21.01.2025, 17.00 Uhr, Zentrum für Erinnerungskultur, Ort: Karmelplatz 5, 47051 Duisburg, Informationen [hier](#).

Online-Austausch: Passbeschaffung, 21.01.2025, 17.30 – 19.00 Uhr, Flüchtlingsrat NRW, Anmeldung bis zum 19.01.2025 und Informationen [hier](#).

Online-Austausch: Kirchenasyl, 22.01.2025, 17.00 – 18.30 Uhr, Flüchtlingsrat NRW, Anmeldung bis zum 20.01.2025 und Informationen [hier](#).

Online-Seminar: Gadje-Rassismus & Co, 23.01.2025, 10.30 Uhr, Fachstelle Gender & Diversität NRW, Anmeldung bis zum 16.01.2025 und Informationen [hier](#).

Multimediale Doku: 75 Jahre Europa, 23.01.2025, 18.00 – 20.15 Uhr, Auslandsgesellschaft.de, Ort: Schauburg Dortmund, Brückstraße 66, 44135 Dortmund, Anmeldung und Informationen [hier](#).

Tagung: Macht und Ressourcen umfairteilen! Wir kommen wir zu einer gerechteren Welt?, 24.01. – 26.01.2025, Institut für Kirche und Gesellschaft, Ort: Ev. Tagungsstätte Haus Villigst, Anmeldung bis zum 12.01.2025 und Informationen [hier](#).

Vortrag: 80 Jahre nach Auschwitz – Zur Gewalt des Antisemitismus heute, 27.01.2025, 18.00 – 20.15 Uhr, Auslandsgesellschaft.de, Ort: Museum für Kunst- und Kulturgeschichte, Hansastrasse 3, 44137 Dortmund, Anmeldung und Informationen [hier](#).

Online-Fortbildung: Weißsein und Rassismuskritik, 28.01.2025, 10.00 – 16.00 Uhr, Fachstelle Gender & Diversität NRW, Anmeldung bis zum 14.01.2025 und Informationen [hier](#).

Online-Austausch: Vermittlung an Fachstellen, 28.01.2025, 17.30 – 19.00 Uhr, Flüchtlingsrat NRW, Anmeldung bis zum 26.01.2025 und Informationen [hier](#).

Online-Austausch: Bezahlkarte für Schutzsuchende, 29.01.2025, 17.00 – 18.30 Uhr, Flüchtlingsrat NRW, Anmeldung bis zum 27.01.2025 und Informationen [hier](#).

Veranstaltung: Willkommenskultur in Sprache und Einrichtung – Interkulturelle Kommunikation und Kultursensible Öffnung, 05.02.2025, 9.00 – 16.00 Uhr, IBB e.V. Dortmund, Informationen [hier](#).

Seminar: Iranische Politik und Gesellschaft zwischen Revolution und Reaktion, 10.02. – 14.02.2025, Friedrich Ebert Stiftung, Ort: Godesberger Allee 149, 53175 Bonn, Anmeldung und Informationen [hier](#).